Übersichtslageplan M/1/5000

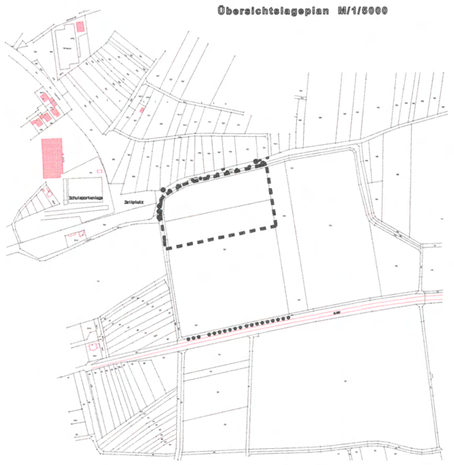

Legende

1.1 Planzeichen als Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Öffentliche Grünfläche - Sportplatz
- Öffentliche Grünfläche - Spielplatz
- St — Flächen für Stellplätze
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Ein- und Ausfahrt (zwingend)
- Lärmschutzwall Höhe 3,50 m
- E + D — Erdgeschoß mit Dachgeschoß eingeschossig, bei einer max. Traufhöhe von 3,40 m
- SD — Satteldach
- 35-45° — Dachneigung
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Pflanzgebot für Großbaum mit Standortbindung
- Pflanzgebot für Obstbaum mit Standortbindung
- Pflanzgebot für Landschaftshecke mit Standortbindung
- Pflanzgebot für Landschaftshecke ohne Standort- mit Flächenbindung
- Pflanzgebot für Großbaum ohne Standort- mit Stückzahlbindung

1.2 Hinweise

- Best. Grundstücksgrenzen
- 551 — Flurstücksnummern
- Neue Grenzführung
- Best. Großbaum
- Best. Obstbaum
- Grabenverrohrung/Kanal

1.2.1 Die grünordnerischen Festsetzungen für das Baugebiet sind bei der Baueingabe durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu konkretisieren, der den Umfang und die Situierung der Gehölzflächen sowie der Flächenbefestigung (Belagsart) aufzeigt.

1.2.2 Nach Art.8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes besteht eine Meldepflicht für Funde von Bodenaltertümern. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg mitgeteilt werden. Der Fundort ist unverändert zu belassen (Art.8 Abs.2 DSchG).

2 Weitere Festsetzungen

2.1 Das Baugebiet ist festgesetzt als:

Öffentliche Grünfläche
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
mit Spielplatz,Sportplätzen,
KFZ-Stellflächen und Nebengebäude.

2.2 Die bauliche Nutzung ist auf ausschließlich Nebengebäude für die Geräteunterbringung, ohne Aufenthalts- und Sanitärräume, für Sport- und Vereinszwecke beschränkt.

2.3 Die max. Höhe von Abgrabungen bzw. Aufschüttungen ist auf 1,60 m beschränkt.

2.4 Einfriedungen sind in einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Ballfangzäune bis max. 5,00 m.

2.5 Flächenbefestigung
Bei der Bebauung und Gestaltung der Flächen ist der Versiegelungsgrad auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

2.6 Die Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z. B. mit Schotterrasen oder Rasengittersteine) zu befestigen. Dachflächenwasser und Drainwasser sind in den verrohrten Umlaufgraben einzuleiten.

2.7 Als Dacheindeckung sind nur rote Dachziegel bzw. Dachsteine zulässig.

2.8 Schutz des Bodens
Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). Bei Lagerung über 8 Wochen ist der Oberboden zum Schutz gegen Erosion zwischenzubegrünen.

2.9 Pflanzdichte und Qualität

Die Qualitätsmerkmale richten sich nach den Gütebestimmungen für Baumschulpflanzungen DIN 18916.
Die im einzelnen aufgeführten Mengen und Größen sind Mindestangaben. Die Pflanzabstände sind im jeweiligen Pflanzschema angegeben.

Heckenpflanzung (Mindestrichtwerte je 100 qm):

2 Großgehölze 1.Ordnung 3 x v. STU 12-14 cm
Höhe 250-300 cm
6 Heister (1.u.2.Ordnung) 2 x v.
Höhe 175-200 cm
90 leichte Sträucher 1 x v.
Höhe 40-70 cm

Großbaumpflanzungen:
Hochstamm 3 x v. STU 18-20 cm

2.10 Pflanzgebot mit Standortbindung

Im Randbereich sind landschaftliche Heckenpflanzungen mit 3,0 bzw. 6,0 (bzw. 15m) Breite lt. Planzschema A bzw. B anzulegen.

2.11 Pflanzgebote für Heckenpflanzung mit Flächen-, ohne Standortbindung

Im Interesse einer angemessenen Innendurchgrünung des Baugebietes sind mindestens 10 % der Grundstücksfläche mit einer zehnreihigen landschaftlichen Hecke lt. Pflanzschema C zu bepflanzen.

2.12 Pflanzgebot für Baumpflanzungen mit Stückzahl-, ohne Standortbindung bzw. mit Stückzahl und Standortbindung

Auf dem Grundstück sind je 2500 qm Gesamtfläche 3 Großbäume 1.Ordnung zu pflanzen.

2.13 Die Pflanzschemen A, B und C der Begründung so wie die Gehölzartenliste, sind Bestandteil des Bebaungsplanes.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sportplatz Flenneried" Wurde vom Gemeinderat am 02.09.97 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 19.09.97 bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplan "Sportplatz Flenneried" wurde mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB in der Zeit von 02.02.99 bis 04.03.99 öffentlich ausgelegt.

Gochsheim, den 20.08.99

1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan "Sportplatz Flenneried" wurde vom Gemeinderat am 27.08.99 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde vom 17.08.99 ist am 27.08.99 ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Gochsheim während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.
Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan " Sportplatz Flenneried" in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gochsheim, den 01.09.99

1. Bürgermeister

Nr.	Änderungen	geä. am	Name	gepr. am	Name
a	Entwurf gemäß Gemeinderatsbeschluß von	14.04.98	Illig	14.04.98	
b	Entwurf gemäß Billigungsbeschluß von	07.01.98	Illig	09.01.98	
c	Vorentwurf gemäß Aufstellungsbeschluß von	28.08.97	Illig		

Vorhaben: Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
"Sportplatz Flenneried"
Gem. Gochsheim GT. Gochsheim
Landkreis: Schweinfurt

Anlage:
Plan Nr. 1
Projekt Nr. 368

	Tag	Name
entw.	Aug.97	Illig
gez.	07.01.98	Illig
gepr.	07.04.98	Illig

Maßstab: 1/1000

Vorhabenträger:
Gemeinde Gochsheim
Am Plan 2
97469 Gochsheim
Datum Unterschrift

Entwurfsverfasser:
Planungsbüro
Wolfgang I L L I G
Ludwigstraße 7
97421 Schweinfurt
14.04.98
Datum Unterschrift